

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Juni 2006

Nr. 2006/1105

Olten: Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Fustlig Ost mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Fustlig Ost mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Fustlig Ost ist die Weiterentwicklung bzw. Konkretisierung des mit RRB Nr. 2005/377 vom 1. Februar 2005 genehmigten Zonen- und Erschliessungsplanes „Fustligfeld Ost“. Das gesamte Planungsgebiet umfasst 29'630 m² Fläche und wurde seinerzeit der Spezialzone A zugeteilt mit der Auflage, dass das Areal je hälftig in eine Bauzone und in eine von Bauten freizuhaltende Zone zu unterteilen ist. Mit dem vorliegenden Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Fustlig Ost wird diese Auflage erfüllt. Zudem legt der vorliegende Plan die Baubereiche, die Erschliessung und die Grundsätze der Gestaltung der Bauten sowie die Nutzung und Gestaltung der frei zu haltenden Flächen fest.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. Februar bis zum 6. März 2006. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat von Olten hat den Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan am 10. April 2006 genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Fustlig Ost mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.2 Alle bisherigen Pläne, soweit sie dem vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'023.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Olten belastet.

- 3.4 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4603 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'000.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>2'023.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111129

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (3) TS/GH, mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Sekretariat der Katasterschatzung mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
 Kantonale Finanzkontrolle
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)
 Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan mit SBV (später) (Belastung im Kontokorrent)
 Stadtbauamt Olten, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten, mit 2 gen. Plänen mit SBV (später)
 Georg Marbet, dipl. Arch. ETH/SIA/HTL, Aarburgerstrasse 78, 4600 Olten
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Genehmigung Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Fustlig Ost mit Sonderbauvorschriften)